Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9138**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/16 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer

A. Problem

Aufgrund des digitalen Fortschritts und neuer Arbeitsformen sind Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) erforderlich. Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers muss fortentwickelt und die Attraktivität des Berufs erhöht werden. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sollten durch den ursprünglichen Gesetzentwurf die Möglichkeit bekommen, ihren Beruf als Syndikus-Wirtschaftsprüferinnen und Syndikus-Wirtschaftsprüfer ausüben zu können. Zudem sollten die Berufsaufsicht und die Qualitätskontrolle effektiviert, die Sanktionsmöglichkeiten erweitert und mehr Transparenz geschaffen werden. Die Vergütungsstrukturen der in der Finanzaufsicht tätigen Behörden sollten ausgeglichen werden.

In der parlamentarischen Beratung zeigte sich, dass die Einführung einer geschützten Berufsbezeichnung des Syndikus-Wirtschaftsprüfers nicht mit dem Ziel der Sicherung einer leistungsfähigen, personell ausreichend ausgestatteten und unabhängigen Abschlussprüfung vereinbar ist. Es wurde zudem deutlich, dass Änderungen in Bezug auf den Vollzug der Mitarbeiterbeteiligung, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Rotationspflicht für auftragsbegleitende Qualitätssicherer und die Ausschlussgründe für Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Besorgnis der Befangenheit erforderlich waren.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf wurde durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD insbesondere dahingehend geändert und ergänzt, dass der zunächst im Gesetzentwurf vorgesehene Paragraf 44c WPO-E in Bezug auf die Tätigkeit des Syndikus-Wirtschaftsprüfers entfällt. Zudem sollen Angestellte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sich bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen mittelbar an der Gesellschaft beteiligen können. Die Ausnahme bezüglich der Rotationspflicht für auftragsbegleitende Qualitätssicherer wird auf Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden ausgeweitet. Es erfolgten zudem Änderungen in Bezug auf die Anordnung von Auflagen und Sonderprüfungen durch die Kommission für Qualitätskontrolle und den Ausschlussgrund für Prüfer für Qualitätskontrolle bei Besorgnis der Befangenheit. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit der APAS für berufsaufsichtliche Ermittlungen wurde gestrichen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zum ursprünglichen Gesetzentwurf:

Aufgrund der Neureglungen im APAstErG entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bei der APAS zusätzliche jährliche Personalausgaben in Höhe von 82 000 Euro. Der finanzielle Mehrbedarf soll im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben bei Ländern oder Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

Zum ursprünglichen Gesetzentwurf:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwandes.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 358 800 Euro.

Außerdem entsteht einmaliger Aufwand von rund 900 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Darunter befinden sich Ersparnisse von 1 100 Euro bei Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich durch die Änderung der WPO der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 69 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand des Bundes beträgt rund 199 200 Euro. Für die Länder (einschließlich der Kommunen) sind keine Änderungen des Erfüllungsaufwands zu erwarten.

Durch die Änderung des APAstErG in Artikel 2 dieses Gesetzes entsteht dem Bund ein zusätzlicher Aufwand von insgesamt bis zu 82 000 Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Zum ursprünglichen Gesetzentwurf:

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht. Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, sind durch die Änderungen der WPO keine Kosten zu erwarten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/16 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 11. November 2026

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Christian Frhr. von Stetten
Vorsitzender

Enrico Komning
Berichterstatter

Mahmut Özdemir
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer
– Drucksache 21/16 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer	**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer**
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Wirtschaftsprüferordnung	**Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**
Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel *35* des Gesetzes vom *23. Oktober 2024* (BGBl. *2024* I Nr. *323*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel **33** des Gesetzes vom **4. Februar 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **33**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:	a) Nach der Angabe zu § 28 wird **die** folgende Angabe eingefügt:
„§ 28a Mitarbeiterbeteiligung nicht berufsangehöriger Gesellschafter“.	„§ 28a u n v e r ä n d e r t
b) Nach der Angabe zu § 44b wird folgende Angabe eingefügt:	*b)* **entfällt**
„§ 44c Tätigkeit als Syndikus-Wirtschaftsprüfer“.	
c) Die Angabe zu § 47 wird *wie folgt gefasst*:	**b)** Die Angabe zu § 47 wird **durch die folgende Angabe ersetzt**:
„§ 47 (weggefallen)“.	u n v e r ä n d e r t
d) Die Angabe zu § 136 wird *wie folgt gefasst*:	**c)** Die Angabe zu § 136 wird **durch die folgende Angabe ersetzt**:
„§ 136 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer“.	u n v e r ä n d e r t
e) Die Angabe zu den §§ 137 bis 139a wird *wie folgt gefasst*:	**d)** Die Angabe zu den §§ 137 bis 139a wird **durch die folgende Angabe ersetzt**:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§§ 137 bis 139a (weggefallen)“.	u n v e r ä n d e r t
2. § 3 wird *wie folgt gefasst*:	2. § 3 wird **durch den folgenden § 3 ersetzt**:
„§ 3	„§ 3
Berufliche Niederlassung	u n v e r ä n d e r t
(1) Berufsangehörige müssen unmittelbar nach ihrer Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche für die Dauer ihrer Bestellung unterhalten.	
(2) Berufsangehörige und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können weitere berufliche Niederlassungen begründen.	
(3) Wird die berufliche Niederlassung in einem Staat begründet, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Drittstaat), muss eine zustellungsfähige Anschrift im Inland unterhalten werden. Satz 1 gilt nicht für berufliche Niederlassungen in der Schweiz.“	
3. *Dem* § 9 Absatz 5 wird *folgender* Satz *angefügt*:	3. **Nach** § 9 Absatz 5 **Satz 3** wird **der folgende** Satz **eingefügt**:
„Darüber hinaus kann eine mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer oder bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle bis zur Höchstdauer von zwei weiteren Jahren auf die Prüfungstätigkeit nach Absatz 2 angerechnet werden.“	u n v e r ä n d e r t
4. In § 16 Absatz 1 Nummer 3 *werden* die *Wörter* „über den Abschluss einer nach § 54 Absatz 1 notwendigen Versicherung vorliegt“ durch die *Wörter* „vorliegt, dass die nach § 54 Absatz 1 vorgeschriebene Haftpflichtversicherung unterhalten wird“ ersetzt.	4. In § 16 Absatz 1 Nummer 3 **wird** die **Angabe** „über den Abschluss einer nach § 54 Absatz 1 notwendigen Versicherung vorliegt“ durch die **Angabe** „vorliegt, dass die nach § 54 Absatz 1 vorgeschriebene Haftpflichtversicherung unterhalten wird“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:	5. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle des Eides eine andere Beteuerungsformel zu gebrauchen, so können die Mitglieder einer solchen Religionsgemeinschaft diese Beteuerungsformel verwenden.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
(4) Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, hat folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, dass ich die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers verantwortungsbewusst und sorgfältig erfüllen, insbesondere Verschwiegenheit bewahren und Prüfungsberichte und Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde.“	
(5) Leistet eine Bewerberin den Eid nach Absatz 1 oder das Gelöbnis nach Absatz 4, so treten an die Stelle der Wörter „eines Wirtschaftsprüfers“ die Wörter „einer Wirtschaftsprüferin“.“	
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und *in* Satz 2 *werden nach dem Wort „Eid“ die Wörter „oder das Gelöbnis“ eingefügt.*	b) Der bisherige Absatz 4 wird **zu** Absatz 6 und Satz 2 **wird durch den folgenden Satz ersetzt:**
	„Das Protokoll ist von der den Eid oder das Gelöbnis abnehmenden Person zu unterzeichnen.“
6. Dem § 18 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	*6.* **entfällt**
„Syndikus-Wirtschaftsprüfer nach § 43a Absatz 2 Nummer 3a dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Syndikus die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder „Wirtschaftsprüferin“ nicht ohne den vorangestellten Zusatz „Syndikus-“ führen.“	
7. § 20 wird wie folgt geändert:	**6.** § 20 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
	„(1) Die Bestellung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Bestellung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Bestellung ist abzusehen, wenn die Gründe, aus denen die Bestellung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.“
a) In Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.	**b)** u n v e r ä n d e r t
b) Dem Absatz 7 wird *folgender* Satz *angefügt*:	**c) Nach** Absatz 7 **Satz 2** wird **der folgende** Satz **eingefügt**:
„Satz 2 gilt auch für eine Rücknahme wegen des Fehlens des notwendigen Versicherungsschutzes.“	u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
8. In § 27 wird vor *dem Wort* „Mitgliedstaats“ und vor *dem Wort* „Vertragsstaats“ jeweils *das Wort* „anderen“ eingefügt.	**7.** In § 27 wird vor **der Angabe** „Mitgliedstaats“ und vor **der Angabe** „Vertragsstaats“ jeweils **die Angabe** „anderen“ eingefügt.
9. § 28 wird wie folgt geändert:	**8.** § 28 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 4 wird *aufgehoben*.	a) Absatz 1 Satz 4 wird **gestrichen**.
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) Nummer 1 wird *wie folgt gefasst*:	aaa) Nummer 1 wird **durch die folgende Nummer 1 ersetzt**:
„1. Gesellschafter ausschließlich Folgende sind:	„1. Gesellschafter ausschließlich Folgende sind:
a) Berufsangehörige, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, EU- oder EWR-Abschlussprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften,	a) unverändert
b) vereidigte Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen, Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Personen, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung nach § 44b Absatz 2 zulässig ist, oder Personen, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Geschäftsführerin, Partner oder Partnerin oder persönlich haftender Gesellschafter oder persönlich haftende Gesellschafterin	b) unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
nach Absatz 2 oder 3 genehmigt worden ist, sofern mindestens die Hälfte der Anzahl der in diesem Buchstaben genannten Personen in der Gesellschaft tätig ist,	
c) Angestellte, die ihren Beruf überwiegend in der Gesellschaft ausüben, deren Berufsausübung den Gesellschaftszweck fördert und bei denen die Anforderungen nach § 28a eingehalten werden,	c) unverändert
d) rechtsfähige Personengesellschaften, in denen sich in den Buchstaben a und *b* genannte Personen oder Gesellschaften ausschließlich zum Zweck des Haltens von Anteilen an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusammengeschlossen haben, wobei ihnen in diesem Fall die Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der rechtsfähigen Personengesellschaft zugerechnet werden, oder	d) rechtsfähige Personengesellschaften, in denen sich in den Buchstaben **a**, **b** und **c** genannte Personen oder Gesellschaften ausschließlich zum Zweck des Haltens von Anteilen an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusammengeschlossen haben, wobei ihnen in diesem Fall die Anteile an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der rechtsfähigen Personengesellschaft zugerechnet werden, oder
e) Stiftungen oder eingetragene Vereine, bei denen die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe mehrheitlich	e) unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
aus Wirtschaftsprüfern bestehen und die ausschließlich der Altersversorgung von in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Personen und deren Hinterbliebenen dienen oder ausschließlich die Berufsausbildung, die Berufsfortbildung oder die Wissenschaft fördern;“.	
bbb) Nummer 1a wird *aufgehoben*.	bbb) Nummer 1a wird **gestrichen**.
ccc) In Nummer 3a wird die Angabe „1a“ durch die Angabe „1 Buchstabe b“ ersetzt und *werden* nach *dem Wort* „sind,“ die *Wörter* „und den Personen nach Nummer 1 Buchstabe c zusammen“ eingefügt.	ccc) In Nummer 3a wird die Angabe „1a“ durch die Angabe „1 Buchstabe b“ ersetzt und **wird** nach **der Angabe** „sind,“ die **Angabe** „und den Personen nach Nummer 1 Buchstabe c zusammen“ eingefügt.
bb) Die Sätze 2 und 3 werden *aufgehoben*.	bb) Die Sätze 2 und 3 werden **gestrichen**.
c) Nach Absatz 4 wird *folgender* Absatz 4a eingefügt:	c) Nach Absatz 4 wird **der folgende** Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf nicht mit anderen Personen ausüben, wenn diese in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufssatzung nach § 57 Absatz 3 bestimmt sind, verstoßen.“	„(4a) u n v e r ä n d e r t
d) In Absatz 7 *werden* die *Wörter* „nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt“ durch die *Wörter* „kein Nachweis vorliegt, dass die nach § 54 Absatz 1 vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten wird“ ersetzt.	d) In Absatz 7 **wird** die **Angabe** „nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt“ durch die **Angabe** „kein Nachweis vorliegt, dass die nach § 54 Absatz 1 vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten wird“ ersetzt.
10. Nach § 28 wird *folgender* § 28a eingefügt:	**9.** Nach § 28 wird **der folgende** § 28a eingefügt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
„§ 28a	„§ 28a
Mitarbeiterbeteiligung nicht berufsangehöriger Gesellschafter	Mitarbeiterbeteiligung nicht berufsangehöriger Gesellschafter
(1) Für Gesellschafter nach § 28 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c gelten § 43 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 sowie § 43a Absatz 3 sinngemäß. Gesellschafter nach Satz 1 sind verpflichtet, die Unabhängigkeit der in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer sowie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu wahren.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Sofern an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gesellschafter nach Absatz 1 Satz 1 beteiligt werden sollen, ist durch Vertrag sicherzustellen, dass die Beteiligung endet, wenn die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c nicht mehr vorliegen oder wenn diese Gesellschafter in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten nach Absatz 1 verstoßen.“	(2) Sofern an der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **oder an einer Personengesellschaft nach § 28 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d** Gesellschafter nach Absatz 1 Satz 1 beteiligt werden sollen, ist durch Vertrag sicherzustellen, dass die Beteiligung endet, wenn die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 4 **Satz 1** Nummer 1 Buchstabe c nicht mehr vorliegen oder wenn diese Gesellschafter in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten nach Absatz 1 verstoßen.“
11. § 34 wird *wie folgt gefasst*:	**10.** § 34 wird **durch den folgenden § 34 ersetzt**:
„§ 34	„§ 34
Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen *oder zu widerrufen*, wenn	(1) Die Anerkennung ist **mit Wirkung für die Zukunft** zurückzunehmen, wenn **sich ergibt, dass die Anerkennung hätte versagt werden müssen. § 20 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.**
	(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn
1. für die Person eines Vorstandsmitglieds, Geschäftsführers, persönlich haftenden Gesellschafters oder Partners die Bestellung zurückgenommen oder widerrufen ist, es sei denn, dass jede Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis dieser Person unverzüglich widerrufen oder entzogen ist;	1. u n v e r ä n d e r t
2. *sich nach der Anerkennung ergibt, dass sie hätte versagt werden müssen, oder wenn* die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft, auch bezogen auf § 54 Absatz 1, nachträglich fortfallen, es sei denn, dass die Gesellschaft innerhalb einer ange-	2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft, auch bezogen auf § 54 Absatz 1, nachträglich fortfallen, es sei denn, dass die Gesellschaft innerhalb einer ange-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
satz 1, nachträglich fortfallen, es sei denn, dass die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, vor der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Frist, die bei Fortfall der in § 28 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen höchstens zwei Jahre betragen darf, den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt; bei Fortfall der in § 28 Absatz 4 genannten Voraussetzungen wegen eines Erbfalls muss die Frist mindestens fünf Jahre betragen;	messenen, vor der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Frist, die bei Fortfall der in § 28 Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen höchstens zwei Jahre betragen darf, den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt; bei Fortfall der in § 28 Absatz 4 genannten Voraussetzungen wegen eines Erbfalls muss die Frist mindestens fünf Jahre betragen;
3. ein Mitglied des Vorstands, ein Geschäftsführer, ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner durch eine unanfechtbare Entscheidung aus dem Beruf ausgeschlossen ist oder einer der in § 28 Absatz 2 oder 3 genannten Personen die Eignung zur Vertretung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aberkannt ist, es sei denn, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Wirtschaftsprüferkammer nachweist, dass jede Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis dieser Person unverzüglich widerrufen oder entzogen ist.	3. ein Mitglied des Vorstands, ein Geschäftsführer, ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner durch eine unanfechtbare Entscheidung aus dem Beruf ausgeschlossen ist oder einer der in § 28 Absatz 2 oder 3 genannten Personen die Eignung zur Vertretung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aberkannt ist, es sei denn, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Wirtschaftsprüferkammer nachweist, dass jede Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis dieser Person unverzüglich widerrufen oder entzogen ist**;**
(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Gesellschaft in nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere in Vermögensverfall, geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen Dritter nicht gefährdet sind.	**4.** die Gesellschaft in nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere in Vermögensverfall, geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen Dritter nicht gefährdet sind.
(3) Über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung *nach Absatz 1 Nummer 2* wegen des Fehlens des notwendigen Versicherungsschutzes hat keine aufschiebende Wirkung.“	(4) Die Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung wegen des Fehlens des **nach § 54 Absatz 1** notwendigen Versicherungsschutzes hat keine aufschiebende Wirkung.“
12. § 38[1] wird wie folgt geändert:	**11.** § 38[1] wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe b *werden* die *Wörter* „und die Behörde, die die Bestellung vorgenommen hat“ gestrichen.	aa) In Buchstabe b **wird** die **Angabe** „und die Behörde, die die Bestellung vorgenommen hat“ gestrichen.

[1] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bundestagsdrucksache 20/12787, Artikel 24) erhalten wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
bb) In Buchstabe c *werden* die *Wörter* „Datum der Begründung der beruflichen Niederlassung, deren Anschrift“ durch die *Wörter* „Anschriften der beruflichen Niederlassungen, Kontaktmöglichkeiten und falls vorhanden Internetadresse“ *und die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“* ersetzt.	bb) In Buchstabe c **wird** die **Angabe** „Datum der Begründung der beruflichen Niederlassung, deren Anschrift**, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2**“ durch die **Angabe** „Anschriften der beruflichen Niederlassungen, Kontaktmöglichkeiten und falls vorhanden Internetadresse**, in den Fällen des** § 3 Absatz 3“ ersetzt.
cc) In Buchstabe d *werden* die *Wörter* „unter Angabe der Praxis“ durch *ein Komma und* die *Wörter* „in den Fällen des § 43a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 unter Angabe der Praxis und von deren Anschrift“ ersetzt.	cc) In Buchstabe d **wird** die **Angabe** „unter Angabe der Praxis“ durch die **Angabe** „**,** in den Fällen des § 43a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 unter Angabe der Praxis und von deren Anschrift“ ersetzt.
dd) Buchstabe e wird *wie folgt gefasst:*	dd) Buchstabe e wird **gestrichen.**
„e) Tätigkeit als Syndikus-Wirtschaftsprüfer nach § 43a Absatz 2 Nummer 3a unter Angabe des Arbeitgebers,“.	*e)* **entfällt**
b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe b *werden* die *Wörter* „als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Behörde, die die Anerkennung ausgesprochen hat“ gestrichen.	aa) In Buchstabe b **wird** die **Angabe** „als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Behörde, die die Anerkennung ausgesprochen hat“ gestrichen.
bb) In Buchstabe c *werden* die *Wörter* „Anschrift der Hauptniederlassung“ durch die *Wörter* „Anschriften der beruflichen Niederlassungen“ ersetzt und *werden* vor *dem Wort* „Internetadresse“ die *Wörter* „falls vorhanden“ eingefügt.	bb) In Buchstabe c **wird** die **Angabe** „Anschrift der Hauptniederlassung“ durch die **Angabe** „Anschriften der beruflichen Niederlassungen“ ersetzt und **wird** vor **der Angabe** „Internetadresse“ die **Angabe** „falls vorhanden“ eingefügt.
c) Nummer 3 wird *aufgehoben*.	c) Nummer 3 wird **gestrichen**.
d) In Nummer 4 *werden* die *Wörter* „die Nummern 2 und 3 gelten“ durch die *Wörter* „Nummer 2 gilt“ ersetzt.	d) In Nummer 4 **wird** die **Angabe** „die Nummern 2 und 3 gelten“ durch die **Angabe** „Nummer 2 gilt“ ersetzt.
e) In Nummer 5 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.	e) u n v e r ä n d e r t
13. § 39 Absatz 1 Nummer 3 wird *aufgehoben*.	**12.** § 39 Absatz 1 Nummer 3 wird **gestrichen**.
14. § 40 wird *wie folgt geändert:*	**13. In** § 40 **Absatz 2 Satz 1** wird **vor der Angabe „sind“ die Angabe „, EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften sowie Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften“ eingefügt.**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „EU- und EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften sowie Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften“ eingefügt.	**a) entfällt**
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	**b) entfällt**
„(2a) Bei einer Tätigkeit als Syndikus-Wirtschaftsprüfer nach § 43a Absatz 2 Nummer 3a haben Berufsangehörige der Wirtschaftsprüferkammer auch den Namen und den Vornamen oder die Firma des Arbeitgebers und dessen Anschrift sowie sämtliche Veränderungen hierzu nach Maßgabe des Absatzes 2 mitzuteilen. Die Wirtschaftsprüferkammer prüft, ob die Voraussetzungen nach § 43a Absatz 2 Nummer 3a und § 44c vorliegen, und trägt die Tätigkeit in diesem Fall nach § 38 Nummer 1 Buchstabe e in das Berufsregister ein.“	
15. § 43 wird wie folgt geändert:	**14.** § 43 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Satz 1 *werden* die *Wörter* „Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats“ durch *das Wort* „Prüfungsausschusses“ ersetzt.	a) In Absatz 3 Satz 1 **wird** die **Angabe** „Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats“ durch **die Angabe** „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
	b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ gestrichen.
b) Folgender Absatz 7 *wird angefügt*:	**c) Nach** Absatz **6 wird der folgende Absatz** 7 **eingefügt**:
„(7) Ein Berufsangehöriger ist von der Teilnahme an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ausgeschlossen, wenn er sieben aufeinanderfolgende Jahre entweder verantwortlicher Prüfungspartner für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung bei dem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs war oder bei dieser Abschlussprüfung die auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung durchgeführt hat. Ein Aus-	„(7) Ein Berufsangehöriger ist von der Teilnahme an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ausgeschlossen, wenn er sieben aufeinanderfolgende Jahre entweder verantwortlicher Prüfungspartner für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung bei dem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs war oder bei dieser Abschlussprüfung die auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung durchgeführt hat. Ein Ausschluss nach Satz 1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
schluss nach Satz 1 entfällt, wenn seit der letzten Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder der letzten Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung bei dem Unternehmen von öffentlichem Interesse drei Jahre vergangen sind. Satz 1 gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durch genossenschaftliche Prüfungsverbände.“	entfällt, wenn seit der letzten Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder der letzten Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung bei dem Unternehmen von öffentlichem Interesse drei Jahre vergangen sind. Satz 1 gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durch genossenschaftliche Prüfungsverbände **oder Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände**.“
16. Nach § 43a Absatz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:	*16.* **entfällt**
„3a. die Tätigkeit als Angestellter, gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs bei nicht in Absatz 1 oder in den Nummern 1 bis 3 genannten Arbeitgebern (Syndikus-Wirtschaftsprüfer), wenn die Tätigkeit erkennbar durch Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 oder 3 Nummer 2 oder 3 geprägt ist und die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung nicht beeinträchtigt wird,“.	
17. In § 44 Absatz 1 Satz 1 *werden* nach *dem Wort* „verpflichten,“ die *Wörter* „Bestätigungsvermerke, *[Prüfungsvermerke,]*[2]“ eingefügt.	**15.** In § 44 Absatz 1 Satz 1 **wird** nach **der Angabe** „verpflichten,“ die **Angabe** „Bestätigungsvermerke,“ eingefügt.
18. § 44b wird wie folgt geändert:	**16.** § 44b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird *wie folgt geändert*:	a) Absatz 1 wird **durch den folgenden Absatz 1 ersetzt**:
*aa) Die Wörter „*und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 *Abs.* 1 Satz 1 *Nr.* 3 der Strafprozessordnung *haben*“ *werden gestrichen.*	**„(1) Wirtschaftsprüfer dürfen ihren Beruf mit natürlichen** und **juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, örtlich und überörtlich in rechtsfähigen Personengesellschaften gemeinsam ausüben. Den natürlichen Personen, den gesetzlichen Vertretern der juristischen Personen sowie den Gesellschaftern der Personengesellschaften muss** ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 **Absatz** 1 Satz 1 **Nummer** 3 der Strafprozessordnung **zustehen.**“

[2] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bundestagsdrucksache 20/12787, Artikel 24) erhalten wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) Folgender Satz wird angefügt:	*bb)* **entfällt**
„Den natürlichen Personen, den gesetzlichen Vertretern der juristischen Personen sowie den Gesellschaftern der Personengesellschaften muss ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung zustehen.“	
b) Absatz 2 *Satz 3* wird *aufgehoben.*	b) Absatz 2 wird **wie folgt geändert:**
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „sowie mit rechtsfähigen“ durch die Angabe „sowie rechtsfähigen“ ersetzt.
	bb) Satz 3 wird gestrichen.
19. Nach § 44b wird folgender § 44c eingefügt:	*19.* **entfällt**
„§ 44c	
Tätigkeit als Syndikus-Wirtschaftsprüfer	
(1) Ein Berufsangehöriger darf nicht als Syndikus-Wirtschaftsprüfer bei einem Arbeitgeber tätig sein, wenn er insgesamt mehr als 5 Prozent der Anteile an dem Arbeitgeber oder einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmen besitzt.	
(2) Berufsangehörigen, die als Syndikus-Wirtschaftsprüfer tätig sind, ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs [und die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs][3] untersagt. Auch anderen Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist unbeschadet der §§ 319 und 319b des Handelsgesetzbuchs sowie des § 49 dieses Gesetzes die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs [und die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs][4] untersagt, wenn ein als	

[3] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bundestagsdrucksache 20/12787, Artikel 24) erhalten wird.

[4] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bundestagsdrucksache 20/12787, Artikel 24) erhalten wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Syndikus-Wirtschaftsprüfer tätiger Berufsangehöriger als verantwortlicher Prüfungspartner oder in nicht nur unwesentlichem Umfang an der Prüfung mitwirkt.	
(3) Berufsangehörige, die als Syndikus-Wirtschaftsprüfer tätig sind, dürfen für ihren Arbeitgeber oder für ein mit diesem verbundenes Unternehmen weder im Rahmen ihrer Tätigkeit als Syndikus-Wirtschaftsprüfer Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 oder 3 Nummer 1 durchführen oder sich dazu verpflichten, noch neben ihrer Tätigkeit als Syndikus-Wirtschaftsprüfer im Rahmen eines Mandatsverhältnisses tätig werden. Letzteres gilt auch für Personen, mit denen der als Syndikus-Wirtschaftsprüfer tätige Berufsangehörige seinen Beruf gemeinsam ausübt oder bei denen er angestellt ist, und für Gesellschaften, bei denen der Berufsangehörige als gesetzlicher Vertreter oder als Angestellter tätig ist oder von denen er mehr als 20 Prozent der Anteile besitzt. Ferner ist Berufsangehörigen, die als Syndikus-Wirtschaftsprüfer tätig sind, die wirtschaftliche Tätigkeit am Markt für den Arbeitgeber oder für ein mit dem Arbeitgeber verbundenes Unternehmen untersagt.	
(4) Die fachliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit als Syndikus-Wirtschaftsprüfer ist vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten. Weisungen des Arbeitgebers, der Anteilseigner und der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Arbeitgebers an den als Syndikus-Wirtschaftsprüfer tätigen Berufsangehörigen, die von ihm ein fachlich nicht eigenverantwortliches oder berufsrechtswidriges Verhalten fordern, sind für ihn nicht bindend.	
(5) Bei der Übernahme anderer Mandate hat der Berufsangehörige den Mandanten auf seine Tätigkeit als Syndikus-Wirtschaftsprüfer hinzuweisen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Berufsangehörige an der Bearbeitung eines von einer anderen Person oder von einer Gesellschaft übernommenen Mandats mitwirkt.“	
20. § 47 wird *aufgehoben*.	**17.** § 47 wird **gestrichen**.
	18. § 51b Absatz 5 wird wie folgt geändert:
21. Nach *§ 51b*[5] *Absatz 5* Satz *6* wird *folgender* Satz eingefügt:	**a)** Nach Satz **4** wird **der folgende** Satz eingefügt:

[5] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“	u n v e r ä n d e r t
	b) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
	19. § 57 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten.“
	b) In Absatz 3b Satz 2 wird die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
	c) In Absatz 9 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
22. § 57a wird wie folgt geändert:	**20.** § 57a wird wie folgt geändert:
a) *Dem* Absatz 2 werden die folgenden Sätze *angefügt*:	a) **Nach** Absatz 2 **Satz 6** werden die folgenden Sätze **eingefügt**:
„Die Anordnung einer *Qualitätskontrolle oder einer* Maßnahme nach § 57e Absatz 2 Satz 1 bleibt nach einer nach § 39 Absatz 2 Satz 1 erfolgten Löschung der Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f für längstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Löschung wirksam. Sie kann jedoch nicht nach § 57e Absatz 3 durchgesetzt werden, solange der Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht erneut als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f eingetragen ist. Wird nach der Anordnung einer Qualitätskontrolle oder einer Maßnahme nach § 57e Absatz 2 Satz 1 die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprü-	„Die Anordnung einer Maßnahme nach § 57e Absatz 2 Satz 1 bleibt nach einer nach § 39 Absatz 2 Satz 1 erfolgten Löschung der Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f für längstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Löschung wirksam. Sie kann jedoch nicht nach § 57e Absatz 3 durchgesetzt werden, solange der Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht erneut als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f eingetragen ist. Wird nach der Anordnung einer Qualitätskontrolle oder einer Maßnahme nach § 57e Absatz 2 Satz 1 die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer für mindestens ein Prüfungsmandat orga-

Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bundestagsdrucksache 20/12787, Artikel 24) erhalten wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
fer für mindestens ein Prüfungsmandat organisatorisch und personell im Wesentlichen unverändert in einem anderen Rechtsträger fortgeführt, kann gegenüber dem neuen Rechtsträger innerhalb von sechs Monaten auf der Grundlage desjenigen Sachverhalts, der der Anordnung gegenüber dem früheren Rechtsträger zu Grunde lag, *erneut* eine Maßnahme nach § 57e Absatz 2 Satz 1 oder eine Qualitätskontrolle angeordnet werden.“	nisatorisch und personell im Wesentlichen unverändert in einem anderen Rechtsträger fortgeführt, kann **auch** gegenüber dem neuen Rechtsträger innerhalb von sechs Monaten auf der Grundlage desjenigen Sachverhalts, der der Anordnung gegenüber dem früheren Rechtsträger zu Grunde lag, eine Maßnahme nach § 57e Absatz 2 Satz 1 oder eine Qualitätskontrolle angeordnet werden.“
b) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 3 wird *das Wort* „oder“ gestrichen.	aa) In Nummer 3 wird **die Angabe** „oder“ gestrichen.
bb) In Nummer 4 wird *der Punkt am Ende* durch *das Wort* „oder“ ersetzt.	bb) In Nummer 4 wird **die Angabe „kann“** durch **die Angabe** „**kann** oder“ ersetzt.
cc) *Folgende* Nummer 5 *wird angefügt*:	cc) **Nach** Nummer **4 wird die folgende Nummer** 5 **eingefügt**:
„5. bei einer Untersuchung nach § 57e Absatz 7 Satz 1 wesentliche Mängel bei der Durchführung von Qualitätskontrollen festgestellt und diese Mängel nicht behoben wurden.“	„5. u n v e r ä n d e r t
	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung bestanden haben“ gestrichen.
	bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
	„Zudem dürfen Berufsangehörige, bei denen in der Vergangenheit Bindungen oder Umstände im Sinne des Satzes 1 bestanden haben, frühestens drei Jahre nach deren Wegfall die Qualitätskontrolle der zu prüfenden Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verantwortlich durchführen.“
c) *Dem* Absatz 6a werden die folgenden Sätze *angefügt*:	**d) Nach** Absatz 6a **Satz 2** werden die folgenden Sätze **eingefügt**:
„Eine erneute Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f im Anschluss an eine nach Satz 2 durchgeführte Löschung erfolgt erst dann, wenn der Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis	u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachweist, dass der Grund für die Löschung nicht mehr besteht. Verzichtet ein Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen einer bevorstehenden Löschung nach Satz 2 auf die erfolgte Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f, gilt Satz 3 entsprechend.“	
23. Dem § 57b Absatz 3 wird *folgender Satz angefügt*:	**21.** § 57b Absatz 3 wird **durch den folgenden Absatz 3 ersetzt**:
„Führt ein Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer *[oder als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten]*[6] für mindestens ein Prüfungsmandat organisatorisch und personell im Wesentlichen unverändert in einem anderen Rechtsträger fort, so ist die Pflicht des Wirtschaftsprüfers in eigener Praxis oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Verschwiegenheit auch im Hinblick auf diejenigen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und *[Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten*[7] *sowie]* auf von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen beauftragte betriebswirtschaftliche Prüfungen, die in dem früheren Rechtsträger durchgeführt wurden, nach Satz 1 eingeschränkt.“	„**Soweit dies zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist, ist die Pflicht zur Verschwiegenheit nach Absatz 1, § 43 Absatz 1 Satz 1, § 59c Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes und § 323 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit der Personen, die den Beruf gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis ausüben, eingeschränkt.** Führt ein Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer für mindestens ein Prüfungsmandat organisatorisch und personell im Wesentlichen unverändert in einem anderen Rechtsträger fort, so ist die Pflicht des Wirtschaftsprüfers in eigener Praxis oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Verschwiegenheit auch im Hinblick auf diejenigen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und auf von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen beauftragte betriebswirtschaftliche Prüfungen, die in dem früheren Rechtsträger durchgeführt wurden, nach Satz 1 eingeschränkt.“
	22. § 57c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
	b) In Satz 5 wird nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

[6] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bundestagsdrucksache 20/12787, Artikel 24) erhalten wird.

[7] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bundestagsdrucksache 20/12787, Artikel 24) erhalten wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	c) In Satz 6 wird die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
24. § 57e *Absatz 7* wird wie folgt geändert:	**23.** § 57e wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „oder eine Sonderprüfung anordnen“ durch die Angabe „, eine Sonderprüfung anordnen oder eine Kombination von Auflagen und Sonderprüfung festsetzen“ ersetzt.
	b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 2 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.	**aa)** u n v e r ä n d e r t
b) *Die* folgenden Sätze *werden angefügt*:	**bb) Nach Satz 2 werden die** folgenden Sätze **eingefügt**:
„Zur Durchführung der Untersuchung können die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle und die Angestellten der Wirtschaftsprüferkammer Grundstücke und Geschäftsräume des Prüfers für Qualitätskontrolle sowie von Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesem ausüben, innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen, Einsicht in Unterlagen nehmen und hieraus Abschriften und Ablichtungen anfertigen. Dies gilt auch für Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems elektronisch gespeichert sind. Sobald die Unterlagen oder Daten für die Untersuchung nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen. Die Pflicht des Prüfers für Qualitätskontrolle zur Verschwiegenheit nach § 57b Absatz 1 wird für die Zwecke der Untersuchung nach Satz 1 aufgehoben.“	u n v e r ä n d e r t
25. § 58a wird wie folgt geändert:	**24.** § 58a wird wie folgt geändert:
a) *Dem* Absatz 2 wird *folgender* Satz *angefügt*:	a) **Nach** Absatz 2 **Satz 4** wird **der folgende** Satz **eingefügt**:
„Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für frühere Mitglieder.“	u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 5 Satz 2 wird *aufgehoben*.	b) Absatz 5 Satz 2 wird **gestrichen**.
26. In § 59c Absatz 3 Satz 1 *werden* die *Wörter* „Wurde im Rahmen eines Vertretungsverhältnisses eine Berufspflichtverletzung begangen“ durch die *Wörter* „Besteht der Verdacht, dass im Rahmen eines Vertretungsverhältnisses eine Berufspflichtverletzung begangen wurde“ ersetzt.	**25.** In § 59c Absatz 3 Satz 1 **wird** die **Angabe** „Wurde im Rahmen eines Vertretungsverhältnisses eine Berufspflichtverletzung begangen“ durch die **Angabe** „Besteht der Verdacht, dass im Rahmen eines Vertretungsverhältnisses eine Berufspflichtverletzung begangen wurde“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
27. § 62 wird wie folgt geändert:	**26.** § 62 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 4 wird *wie folgt gefasst*:	a) Absatz 1 Satz 4 wird **durch den folgenden Satz ersetzt**:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und für Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer nach § 58 Absatz 2, soweit Berufsangehörige dort tätig sind oder waren.“	u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 3 wird *wie folgt gefasst*:	b) Absatz 3 wird **durch den folgenden Absatz 3 ersetzt**:
„(3) Die richtige und vollständige Auskunft und *die* Vorlage von Unterlagen können nicht verweigert werden, wenn die Auskunft oder die Vorlage im Zusammenhang mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung *[*oder *Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts]*[8] *oder* einer betriebswirtschaftlichen Prüfung, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurde, stehen. Ein Zusammenhang im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere bereits dann gegeben, wenn Gutachten, Bescheinigungen oder sonstige Informationen vom Prüfer verwertet worden sind oder hätten verwertet werden müssen oder wenn diese im Nachgang zur Begutachtung von Sachverhalten, die auch Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen beauftragten Prüfung waren, erstellt worden sind. Gesetzlich vorgeschrieben im Sinne dieses Absatzes sind Abschlussprüfungen *[oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten]*[9] auch dann, wenn die gesetzliche Pflicht zur Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht. *Soweit die Verschwiegenheit nicht nach den Sätzen 1 bis 3 beschränkt ist, gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.* Die Sätze 1 bis *4* gelten auch für Prüfer für	„(3) Die richtige und vollständige Auskunft und Vorlage von Unterlagen können nicht verweigert werden, wenn die Auskunft oder die Vorlage **von Unterlagen** im Zusammenhang mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder einer betriebswirtschaftlichen Prüfung, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt wurde, stehen. Ein Zusammenhang im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere bereits dann gegeben, wenn Gutachten, Bescheinigungen oder sonstige Informationen vom Prüfer verwertet worden sind oder hätten verwertet werden müssen oder wenn diese im Nachgang zur Begutachtung von Sachverhalten, die auch Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen beauftragten Prüfung waren, erstellt worden sind. Gesetzlich vorgeschrieben im Sinne dieses Absatzes sind Abschlussprüfungen auch dann, wenn die gesetzliche Pflicht zur Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht. Die Sätze 1 bis **3** gelten auch für Prüfer für Qualitätskontrolle für Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen, die mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen. **Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.**“

[8] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bundestagsdrucksache 20/12787, Artikel 24) erhalten wird.

[9] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bundestagsdrucksache 20/12787, Artikel 24) erhalten wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
Qualitätskontrolle für Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen, die mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen.“	
28. § 62a wird wie folgt geändert:	**27.** § 62a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 4“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „25 000“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 3 *werden* die *Wörter* „unter Beachtung des § 66a Abs. 5 Satz 2“ gestrichen.	b) In Absatz 3 Satz 3 **wird** die **Angabe** „unter Beachtung des § 66a Abs. 5 Satz 2“ gestrichen.
29. Dem § 62b Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:	*29.* **entfällt**
„Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann dem Prüfungsausschuss oder Aufsichtsrat eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs nach Abschluss des Inspektionsverfahrens bei dem gesetzlichen Abschlussprüfer des Unternehmens Informationen über Schlussfolgerungen oder Empfehlungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 aus der Inspektion übermitteln, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei diesem Unternehmen in die Inspektion bei dem Abschlussprüfer des Unternehmens einbezogen war.“	
30. § 66a wird wie folgt geändert:	**28.** § 66a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Satz 3 *werden* nach *dem Wort* „Qualitätskontrollen“ die *Wörter* „und an Untersuchungen nach § 57e Absatz 7 Satz 1“ eingefügt.	a) In Absatz 3 Satz 3 **wird** nach **der Angabe** „Qualitätskontrollen“ die **Angabe** „und an Untersuchungen nach § 57e Absatz 7 Satz 1“ eingefügt.
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 Nummer 3 wird *nach dem Wort* „Mitteilungen“ *das Komma gestrichen*.	aa) In Satz 1 Nummer 3 wird **die Angabe** „Mitteilungen,“ **durch die Angabe „Mitteilungen“ ersetzt**.
bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	*bb)* **entfällt**
„Die Abschlussprüferaufsichtsstelle kann anstelle der Wirtschaftsprüferkammer ermitteln, wenn	
1. konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten bei der Durchführung einer gesetzlich	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
vorgeschriebenen Abschlussprüfung [oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts][10] eines Unternehmens, welches in den Konzernabschluss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs einbezogen wird, bestehen und ein sachlicher Zusammenhang zu einem Verfahren gegeben ist, welches mögliche Verstöße gegen Berufspflichten bei der Konzernabschlussprüfung [oder der Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts][11] dieses Unternehmens zum Gegenstand hat, oder	
2. in Bezug auf Nichtprüfungsleistungen, welche für ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs oder ein in dessen Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen erbracht wurden, konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten bestehen und ein sachlicher Zusammenhang zu einem Verfahren gegeben ist, welches mögliche Verstöße gegen Berufspflichten bei der Abschlussprüfung [oder der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts][12] dieses Unternehmens von öffentlichem Interesse zum Gegenstand hat.“	

[10] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bundestagsdrucksache 20/12787, Artikel 24) erhalten wird.

[11] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bundestagsdrucksache 20/12787, Artikel 24) erhalten wird.

[12] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bundestagsdrucksache 20/12787, Artikel 24) erhalten wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
cc) In *dem neuen* Satz *3* wird *die* Angabe „Satz 1“ *durch* die *Wörter* „*den Sätzen 1 und 2* Mängel oder“ *ersetzt*.	**bb)** In Satz **2** wird **nach der** Angabe „Satz 1“ die **Angabe** „Mängel oder“ **eingefügt**.
c) In Absatz 7 Satz 1 *werden* nach *dem Wort* „gelten“ die *Wörter* „§ 51b Absatz 6 und“ eingefügt.	c) In Absatz 7 Satz 1 **wird** nach **der Angabe** „gelten“ die **Angabe** „§ 51b Absatz 6 und“ eingefügt.
	29. In § 66b Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Ausnahmegenehmigung“ durch die Angabe „Aussagegenehmigung“ und die Angabe „Klimaschutz“ durch die Angabe „Energie“ ersetzt.
31. § 66c wird wie folgt geändert:	**30.** § 66c wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 *werden* die *Wörter* „Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums“ durch die *Wörter* „anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.	a) In Absatz 2 Satz 1 **wird** die **Angabe** „Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums“ durch die **Angabe** „anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
b) *In* Absatz 5 Satz 1 *werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ gestrichen, werden die Wörter „anderer als in Absatz 2 Satz 1 genannter Staaten“ durch die Wörter „von Drittstaaten“ ersetzt und* wird *das Wort „Sonderuntersuchungen“* durch *das Wort „Inspektionen“* ersetzt.	b) Absatz 5 Satz 1 wird durch **den folgenden Satz** ersetzt**:**
	„Unbeschadet der Artikel 36 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle in Bezug auf die in § 66a genannten Aufgaben mit den entsprechend zuständigen Stellen von Drittstaaten zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben der zuständigen Stellen im Einzelfall erforderlich ist oder wenn von diesen Stellen Inspektionen oder Ermittlungen erbeten werden.“
32. § 68 wird *wie folgt geändert*:	**31.** § 68 **Absatz 1 Satz 2 Nummer 2** wird **durch die folgende Nummer 2 ersetzt**:
a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	*a)* **entfällt**
„2. Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro; bei einer berufsaufsichtlichen	„2. Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro; bei einer berufsaufsichtlichen Maßnahme

[13] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hin-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Maßnahme gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Geldbuße bis zu einer Million Euro; bei einer berufsaufsichtlichen Maßnahme gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen einer Pflichtverletzung bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung *[oder gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts]*[13] von kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften nach § 264d des Handelsgesetzbuchs Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro,“.	gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Geldbuße bis zu einer Million Euro; bei einer berufsaufsichtlichen Maßnahme gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen einer Pflichtverletzung bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung von kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften nach § 264d des Handelsgesetzbuchs Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro,“.
b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.	*b)* **entfällt**
33. § 69 Absatz 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	**32.** u n v e r ä n d e r t
„Wird das Verfahren ohne Verhängung einer Maßnahme eingestellt oder lautet das Urteil im Fall einer gerichtlichen Entscheidung auf Freisprechung (§ 103 Absatz 2 Satz 2), setzt die Wirtschaftsprüferkammer den Beschwerdeführer hierüber in Kenntnis; die §§ 59c und 66b bleiben unberührt. Die Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nicht anfechtbar.“	
	33. In § 75 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 wird jeweils nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
34. In § 76 Absatz 2 *werden* nach *dem Wort* „angehören“ *ein Komma und* die *Wörter* „Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle sein“ eingefügt.	34. In § 76 Absatz 2 **wird** nach **der Angabe** „angehören“ die **Angabe „** Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle sein“ eingefügt.
	35. In § 77 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
35. In § 111 Absatz 2 Satz 1 *werden* die *Wörter* „ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen“ durch die *Wörter* „ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.	**36.** In § 111 Absatz 2 Satz 1 **wird** die **Angabe** „ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen“ durch die **Angabe** „ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.
36. § 112 Absatz 3 Satz 2 wird *wie folgt gefasst*:	**37.** § 112 Absatz 3 Satz 2 wird **durch den folgenden Satz ersetzt**:
„Darauf kann verzichtet werden, wenn den Berufsangehörigen wegen der ihnen zur Last gelegten Pflichtverletzung bereits ein Bescheid über die	u n v e r ä n d e r t

sichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bundestagsdrucksache 20/12787, Artikel 24) erhalten wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 zugestellt wurden.“	
37. In § 131a Satz 1 werden die Wörter „den Nummern 2 und 3“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.	**38.** u n v e r ä n d e r t
38. In § 131g Absatz 1 *werden* die *Wörter* „Mitgliedstaat“ durch die *Wörter* „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.	**39.** In § 131g Absatz 1 **wird** die **Angabe** „Mitgliedstaat“ durch die **Angabe** „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
39. In § 131h Absatz 2 Satz 2 wird *vor dem Wort* „Mitgliedstaat“ *das Wort* „anderen“ *eingefügt*.	**40.** In § 131h Absatz 2 Satz 2 wird **die Angabe** „Mitgliedstaat“ **durch die Angabe** „anderen **Mitgliedstaat“ ersetzt**.
	41. In § 131l Satz 1 wird die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
40. In § 133a Absatz 1 *werden* nach *dem Wort* „ausübt“ die *Wörter* „oder sich hierzu verpflichtet“ eingefügt.	**42.** In § 133a Absatz 1 **wird** nach **der Angabe** „ausübt“ die **Angabe** „oder sich hierzu verpflichtet“ eingefügt.
	43. § 134 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
	44. In § 134a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
41. § 136 wird *wie folgt gefasst*:	**45.** § 136 wird **durch den folgenden § 136 ersetzt**:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
„§ 136	„§ 136
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer
§ 43 Absatz 7 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Tags des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember *2026* beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“	§ 43 Absatz 7 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Tags des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember **2027** beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	**Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**
Nach § 2 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518, 549), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist, wird *folgender § 2a eingefügt*:	**Das Gesetz** zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518, 549), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**:
	1. § 1 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
	„(1) Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird eine Abschlussprüferaufsichtsstelle eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS).“
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Abschlussprüferaufsichtsstelle)“ gestrichen.
	c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77)“ gestrichen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 9. Ausschusses**
	2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „, für Bau und Heimat“ gestrichen.
	3. Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:
„§ 2a	„§ 2a
Stellenzulage	Stellenzulage
(1) Die bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle verwendeten Beamten erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 80 Prozent der Zulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 7 zum Bundesbesoldungsgesetz.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann den Tarifbeschäftigten der Abschlussprüferaufsichtsstelle mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und *Klimaschutz* eine der Zulage nach Absatz 1 entsprechende Zulage gewähren. Die Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und *Klimaschutz* bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern *und für Heimat* sowie mit dem Bundesministerium der Finanzen.“	(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann den Tarifbeschäftigten der Abschlussprüferaufsichtsstelle mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und **Energie** eine der Zulage nach Absatz 1 entsprechende Zulage gewähren. Die Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und **Energie** bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern sowie mit dem Bundesministerium der Finanzen.“
	4. In § 6 Absatz 3 Nummer 4 wird jeweils die Angabe „, für Bau und Heimat“ gestrichen.
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Handelsgesetzbuchs	**Änderung des Handelsgesetzbuchs**
In § 292[14] Absatz 3 Satz 2 und § 340l Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel *1* des Gesetzes vom *23. Oktober 2024* (BGBl. *2024* I Nr. *323*) geändert worden ist, *werden jeweils die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.*	**Das Handelsgesetzbuch** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel **4** des Gesetzes vom **4. Februar 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **33**) geändert worden ist, **wird wie folgt geändert:**
	1. In § 292 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

[14] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Bundestagsdrucksache 20/12787, Artikel 1) erhalten wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	2. In § 340l Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
Artikel 4	**Artikel 4**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

EU-Rechtsakte

1. Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist
2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 vom 4. März 2024 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024) geändert worden ist
3. Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13.12.2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist
4. Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2811 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2811, 14.11.2024) geändert worden ist
5. Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Enrico Komning und Mahmut Özdemir

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/16** wurde in der 96. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. September 2026 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der ursprüngliche Gesetzentwurf legte fest, dass die Tätigkeit eines Syndikus-Wirtschaftsprüfers oder einer Syndikus-Wirtschaftsprüferin mit dem Beruf eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin vereinbar ist. Das Erfordernis, dass eine Zweigstelle durch einen Wirtschaftsprüfer geleitet werden muss, sollte aufgehoben werden. Zudem sollte es Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ermöglicht werden, ihre angestellten Mitarbeiter an der Gesellschaft zu beteiligen. Die Ermittlungsverfahren sollten zukünftig effektiver und transparenter gestaltet werden. Die Umgehung der Qualitätskontrolle sollte zukünftig erschwert und die Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle ausgeweitet werden. Beschäftigte der Abschlussprüferaufsichtsstelle sollten eine Stellenzulage erhalten.

Der Änderungsantrag enthält insbesondere folgende Regelungen. Der zunächst im Gesetzentwurf vorgesehene Paragraf 44c WPO-E in Bezug auf die Tätigkeit des Syndikus-Wirtschaftsprüfers entfällt, wobei darauf hingewiesen wird, dass mit Paragraf 46 WPO bereits ein Instrument vorhanden ist, das einen vorübergehenden Wechsel in eine mit dem Wirtschaftsprüferberuf unvereinbare Tätigkeit ermöglicht. Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss auf Anregung des Bundesrates nicht mehr zurückgenommen werden, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen. Die Anordnung einer Qualitätskontrolle soll nicht bis zu fünf Jahre nach einer Löschung der Eintragung fortgelten, sondern muss nach einer Wiedereintragung einer Qualitätskontrolle neu angeordnet werden. Angestellte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen sich bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen mittelbar an der Gesellschaft beteiligen. Die Ausnahme bezüglich der Rotationspflicht für auftragsbegleitende Qualitätssicherer wird auf Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden ausgeweitet. Es erfolgten zudem Änderungen in Bezug auf die Anordnung von Auflagen und Sonderprüfungen durch die Kommission für Qualitätskontrolle. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit der APAS für berufsaufsichtliche Ermittlungen wurde gestrichen. Zudem erfolgten Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/16 in seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/16 in seiner 52. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/16 in seiner 43. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimm-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

enthaltung der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/16 in seiner 35. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzesentwurf auf Drucksache 21/16 in seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 21(9)449 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, das Vorhaben liege schon etwas länger im Parlament, aber was lange währe, werde endlich gut. Neben redaktionellen und rechtsförmlichen Änderungen werde die Wirtschaftsprüferordnung modernisiert. Besonders wichtig seien drei Punkte. Es werde mehr Flexibilität geschaffen und es werde ermöglicht, dass sich Mitarbeiter ohne Wirtschaftsprüfertitel zukünftig an der Gesellschaft beteiligen könnten. Auf den Syndikus-Wirtschaftsprüfer werde verzichtet. Die Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörde würden im bisherigen Rahmen belassen. Sie stärkten die Kontrolle bei schwerwiegenden Verstößen und erhöhten die Bußgelder.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, die Praxis begrüße den Gesetzentwurf grundsätzlich. Allerdings gebe es Kritik an der ursprünglich geplanten Befugnis der APAS. Es werde weitgehend abgelehnt, dass Inspektionsergebnisse an das geprüfte Unternehmen weitergegeben werden könnten. Dies sei von der Wirtschaftsprüferkammer und den Berufsverbänden in ihren Stellungnahmen als unverhältnismäßig und nicht interessengerecht kritisiert worden. Die Fraktion fragte die Bundesregierung, inwiefern diese Warnungen der Praxis im Gesetzentwurf berücksichtigt worden seien.

Die **Fraktion der SPD** lobte, es handle sich um ein gutes Gesetz. In Bezug auf die weitgehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen, die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen gewesen seien, hätten sie die Meinungen der Fachvertreterinnen und Fachvertreter berücksichtigt. Mit dem Thema des Syndikus-Wirtschaftsprüfers hätten sie sich lange beschäftigt, seien allerdings zu der Erkenntnis gekommen, dass es „berufsstandesrechtlich“ keine Analogie zu den anderen Berufen gebe, wo man den Syndikus bereits kenne. Zudem werde mit den Änderungen der Bußgeldrahmen dahingehend flexibilisiert, dass man auf höheres Unrecht mit einem im Verhältnis besseren Bußgeld reagieren könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lobte, dass das Berufsrecht der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer vorangebracht werde. Eine Flexibilisierung sei gerade in Zeiten des Fachkräftemangels grundsätzlich gut. Allerdings stelle sich bezüglich der Niederlassungen und Leitungserfordernisse die Frage, ob vor Ort hinreichende Ansprechpartner seien. In Bezug auf die Abschlüsse von Kleinst- und Kleinunternehmen sei es wichtig, dass auch Steuerfachwirt*innen und Bilanzbuchhalter*innen in der Beratung unterstützt würden. Die Fraktion wies darauf hin, dass es bei aller Wertschätzung für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer teilweise Interessenkonflikte gebe, beispielsweise aufgrund von Rotationspflichten oder Ähnlichem.

Die **Fraktion Die Linke** führte aus, der Gesetzentwurf enthalte durchaus einige Verbesserungen, beispielsweise die Erhöhung des Höchstbetrags bei der Geldbuße, aber auch die Stärkung der Berufsaussicht. Allerdings seien an anderen Stellen auch Abschwächungen gegenüber dem geltenden Recht erfolgt. Die Fraktion kritisierte, dass teilweise vor allem die Anliegen der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften berücksichtigt worden seien.

Die **Bundesregierung** wies darauf hin, dass die Befugnis der Weitergabe der vorgeschlagenen Inspektionsergebnisse ursprünglich vorgeschlagen, aber von den Koalitionsfraktionen nicht aufgenommen worden sei. Der Entwurf habe einige Zeit beim Parlament gelegen und sei damals nicht der Diskontinuität unterfallen. Die Bundesregierung begrüße, dass das Gesetz nun verabschiedet werde.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 21(9)449.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/16 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Die nachfolgende Begründung enthält lediglich Erläuterungen für die vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 21/16 verwiesen.

I. Änderungen im Einzelnen

Artikel 1 (Änderung der WPO)

Zu Nummer 1 Buchstabe b) – alt (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Streichung des Verweises auf § 44c WPO-E in der Inhaltsübersicht ist eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung des § 44c WPO-E (Einführung des Syndikus-Wirtschaftsprüfer).

Zu Nummer 5 Buchstabe b) (Änderung von § 17 WPO)

Die bisherige Formulierung in § 17 Absatz 4 WPO legt nahe, dass das Protokoll über die Bestellung als Wirtschaftsprüfer in Papierform eigenhändig zu unterschreiben ist. Um die elektronische Führung der Mitgliederakte (§ 58a Absatz 1 Satz 2 WPO) konsequent zu ermöglichen, soll das Protokoll über die Bestellung künftig auch elektronisch erstellt werden können. Da die Warn- und Beweisfunktion bereits durch den Vereidigungsakt selbst gewährleistet ist, erweist sich die Unterschrift der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers als nicht erforderlich. In § 17 Abs. 6 WPO-E wird daher künftig die Unterzeichnung durch die den Eid oder das Gelöbnis abnehmende Person als ausreichend definiert.

Zu Nummer 6 – alt (Änderung von § 18 WPO)

Die Streichung der Änderung von § 18 WPO-E ist eine Folgeänderung der Streichung des § 44c WPO-E (Einführung des Syndikus-Wirtschaftsprüfers).

Zu Nummer 6 Buchstabe a – neu (Änderung des § 20 WPO)

Mit dem neuen Satz 2 in § 20 Absatz 1 (WPO-E) wird auf Anregung des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 21/16, Seite 53) klargestellt, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Bestellung als Wirtschaftsprüfer nicht zurückgenommen werden muss, wenn die Gründe, aus denen die Bestellung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

Zu Nummer 8 – neu (Änderung des § 28 WPO)

Mit der Änderung in § 28 Absatz 4 Nummer 1 WPO-E wird Angestellten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche die Anforderungen des § 28 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c) WPO erfüllen, wie den Gesellschaftern nach § 28 Absatz 4 Nummer 1 a) und b) WPO-E ermöglicht, sich auch mittelbar über eine Personengesellschaft an der Gesellschaft zu beteiligen, in der sie angestellt sind. Dies vereinfacht den Vollzug der Mitarbeiterbeteiligung in der Praxis.

Zu Nummer 9 – neu (Änderung des § 28a WPO)

Mit der Änderung des § 28a WPO wird als Folgeänderung des § 28 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) WPO-E klargestellt, dass auch die Mitarbeiter, die mittelbar über eine Personengesellschaft an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beteiligt sind, ebenfalls die Vorgaben des § 28a WPO-E erfüllen müssen.

Zu Nummer 10 – neu (Änderung des § 34 WPO)

Mit § 34 Absatz 1 Satz 2 WPO-E wird auf Anregung des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 21/16, Seite 53) klargestellt, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nicht zurückgenommen werden muss, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen. In diesem Zusammenhang wird § 34 WPO dahingehend rechtssystematisch neu gefasst, dass Rücknahme- und Widerrufsgründe getrennt werden. Die Änderung des § 34 Absatz 4 WPO-E ist dabei eine redaktionelle Folgeänderung der Trennung der Rücknahmeund Widerrufsgründe.

Zu Nummer 11 – neu (Änderung des § 38 WPO)

Die Streichung der Änderung von § 18 WPO-E ist eine Folgeänderung der Streichung des § 44c WPO-E (Einführung des Syndikus-Wirtschaftsprüfers). Die bestehende Regelung des § 38 Nummer 1 Buchstabe e WPO soll jedoch weiterhin aufgehoben werden, da die Eintragung der dort enthaltenen Daten im Berufsregister nicht erforderlich ist. Die Anzeigepflicht nach § 38 Nummer 1 Buchstabe b WPO ist hier ausreichend.

Zu Nummer 13 – neu (Änderung des § 40 WPO)

Die Streichung von § 40 Absatz 2a WPO-E ist eine Folgeänderung der Streichung des § 44c WPO-E (Einführung des Syndikus-Wirtschaftsprüfers).

Zu Nummer 14 – neu (Änderung des § 43 WPO)

Zu Buchstabe b

§ 43 Absatz 6 Satz 2 WPO soll an die Vorgabe der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit zur Zitierung des Rechts der Europäischen Union im Bundesrecht angeglichen werden wonach die Vollzitate der EU-Rechtsakte im Gesetzestext entfallen; stattdessen werden diese in eine am Ende des (Änderungs-)Gesetzes angefügte Liste der EU-Rechtsakte aufgenommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

Der Regierungsentwurf dieses Gesetzes sieht in § 43 Absatz 7 Satz 3 WPO-E für genossenschaftliche Prüfungsverbände eine Ausnahme von der neuen Rotationspflicht für auftragsbegleitende Qualitätssicherer vor. Grund für diese Ausnahme ist, dass genossenschaftliche Prüfungsverbände auch von den Rotationsvorgaben für gesetzliche Abschlussprüfer und für verantwortliche Prüfungspartner ausgenommen sind, unter Nutzung der Mitgliedstaaten-Option nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (vergleiche Bundestagsdrucksache 21/16, Seite 35).

Das Mitgliedstaaten-Wahlrecht nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13.12.2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist, wonach die Mitgliedstaaten Ausnahmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung vorsehen können, gilt gleichermaßen für genossenschaftliche Prüfungsverbände und für Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände. Von diesem Mitgliedstaaten-Wahlrecht wurde im deutschen Recht hinsichtlich der Rotationsvorgaben für gesetzliche Abschlussprüfer und für verantwortliche Prüfungspartner im Hinblick auf genossenschaftliche Prüfungsverbände und auf Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände parallel Gebrauch gemacht. Daher soll die Ausnahme nach § 43 Absatz 7 Satz 3 WPO-E für die Rotationspflicht für auftragsbegleitende Qualitätssicherer unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auch auf Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden ausgeweitet werden.

Zu Nummer 16 – alt (Streichung des § 43a Absatz 2 Nummer 3a WPO-E)

Die Streichung der Einfügung von § 43a Absatz 2 Nummer 3a WPO-E ist eine Folgeänderung der Streichung des § 44c WPO-E (Einführung des Syndikus-Wirtschaftsprüfers).

Zu Nummer 15 – neu (Änderung von § 44 WPO)

Die Änderung ist erforderlich, da die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtline (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-Umsetzungsgesetz; Drucksache 21/1857) enthaltene Änderung des § 44 Absatz 1 Satz 1 WPO noch nicht in Kraft getreten ist. Die Änderung ist rein redaktionell und ohne inhaltliche Änderung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 16 – neu (Änderung des § 44b WPO)

Aufgrund der Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit ist eine Neufassung von § 44b Absatz 1 WPO notwendig. Dabei wird § 44b Absatz 1 Satz 1 WPO leicht umformuliert um klarzustellen, dass sich der Relativsatz „die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegen“ nicht nur auf rechtsfähige Personengesellschaften bezieht, sondern auch auf natürliche und juristische Personen. Ebenso wird § 44b Absatz 2 Satz 1 leicht umformuliert um klarzustellen, dass sich der Relativsatz „die in einem ausländischen Staat als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind“ auch auf natürliche und juristische Personen bezieht.

Zu Nummer 19 – alt (Streichung des § 44c WPO-E)

§ 44c WPO-E entfällt. Die Einführung der geschützten Berufsbezeichnung des Syndikus- Wirtschaftsprüfers wird als nicht vereinbar mit dem Ziel der Sicherung einer leistungsfähigen, personell ausreichend ausgestatteten und unabhängigen Abschlussprüfung erachtet. Die Funktionsfähigkeit des Prüfungswesens setzt voraus, dass ausreichend qualifizierte und erfahrene Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer für die Durchführung unabhängiger Abschlussprüfungen zur Verfügung stehen. Dabei kommt es nicht allein auf die Zahl der bestellten Berufsangehörigen an, sondern insbesondere auf deren tatsächliche Verfügbarkeit für die originäre Prüfungstätigkeit. Vor diesem Hintergrund besteht die Befürchtung, dass die Einführung des Syndikus-Wirtschaftsprüfers einen zusätzlichen Anreiz schaffen könnte, aus der unmittelbaren Prüfungstätigkeit in eine dauerhafte unternehmensinterne Beschäftigung zu wechseln. Dies könnte insbesondere erfahrene Berufsangehörige betreffen, die über umfassende Kenntnisse der Abschlussprüfung, der Rechnungslegung und der berufsrechtlichen Anforderungen verfügen. Gerade weil Syndikus-Wirtschaftsprüfer Prüfungstätigkeiten für ihren Arbeitgeber aufgrund des Verbots der Selbstprüfung nicht übernehmen dürften, stünden diese Personen für gesetzliche Abschlussprüfungen nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Ein solcher Effekt ist nicht zwangsläufig, ist jedoch bei der gesetzgeberischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte ist ein legitimes gesetzgeberisches Ziel. Sie ist jedoch nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse an einer ausreichenden personellen Ausstattung des unabhängigen Prüfungswesens. Mit § 46 WPO verfügt das geltende Berufsrecht bereits über ein Instrument, das einen vorübergehenden Wechsel in eine mit dem Wirtschaftsprüferberuf unvereinbare Tätigkeit ermöglicht. Danach können Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer auf Antrag von der Wirtschaftsprüferkammer beurlaubt werden, wenn sie vorübergehend eine solche Tätigkeit aufnehmen oder aus besonderen Gründen ihren Beruf nicht ausüben wollen. Diese Regelung ermöglicht es, berufliche Erfahrungen außerhalb der originären Prüfungstätigkeit zu sammeln und anschließend grundsätzlich in den Wirtschaftsprüferberuf zurückzukehren. Sie trägt damit dem Interesse an flexiblen beruflichen Lebensläufen Rechnung, ohne einen eigenständigen Syndikus-Status schaffen zu müssen.

Zu Nummer 18 – neu (Änderung des § 51b WPO)

Die Änderung ist erforderlich, da die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtline (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-Umsetzungsgesetz; Drucksache 21/1857) enthaltene Änderung des § 51b WPO noch nicht in Kraft getreten ist. Die Änderung ist rein redaktionell und ohne inhaltliche Änderung.

Bei der Streichung der Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ in § 51b Absatz 5 Satz 5 WPO-E handelt es sich zudem um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 19 – neu (Änderung des § 57 WPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung von § 57 WPO an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit zur Zitierung des Rechts der Europäischen Union im Bundesrecht. Die Vollzitate auf der EU-Rechtsakte im Gesetzestext entfallen. Die dynamische Verweisung auf einen EU-Rechtsakt in § 57 Absatz 3 Satz 3, Absatz 3b Satz 2 und Absatz 9 Satz 3 Nummer 1 WPO auf die jeweils geltende Fassung des jeweiligen EU-Rechtsakts, wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt, ohne, dass damit eine inhaltiche Änderung verbunden ist.

Zu Nummer 20 – neu (Änderung des § 57a WPO)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Buchstabe a

Durch die Änderung von § 57a Absatz 2 Satz 7 WPO-E gelten nur von der Kommission für Qualitätskontrolle angeordnete Maßnahmen wie Auflagen oder Sonderprüfungen nach § 57e Absatz 2 Satz 1 WPO nach einer Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer längstens fünf Jahre fort. Dagegen soll die Anordnung einer Qualitätskontrolle nicht bis zu fünf Jahre nach einer Löschung der Eintragung fortgelten, sondern nach einer Wiedereintragung eine Qualitätskontrolle neu angeordnet werden. Bei einer mehr als drei Jahren währenden Inaktivität als gesetzlicher Abschlussprüfer wird nach der langjährigen Spruchpraxis der Kommission für Qualitätskontrolle ein wieder als Abschlussprüfer eingetragener Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die Qualitätskontrolle regelmäßig so behandelt, als hätte er erstmalig angezeigt, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen.

Die Änderung von § 57a Absatz 2 Satz 9 WPO-E ist eine redaktionelle Klarstellung.

Buchstabe c

Durch die Änderung von § 57a Absatz 4 Satz 1 WPO und die Einfügung eines neuen Satzes soll der Ausschlussgrund für Prüfer für Qualitätskontrolle bei Besorgnis der Befangenheit auf den nach der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist (EU-Abschlussprüferrichtlinie) erforderlichen Regelungsgehalt begrenzt werden. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 Buchstabe b der EU-Abschlussprüferrichtlinie dienen dem Ziel der Vermeidung von Interessenkonflikten und stellen für die Unabhängigkeitsvorgaben auf die natürlichen Personen ab, die die Qualitätskontrolle verantwortlich durchführen.

Die Änderung von § 57a Absatz 4 Satz 1 WPO soll die als absoluter Ausschlussgrund formulierte Unabhängigkeitsregelung nicht generell einschränken, sondern nur die dreijährige Abkühlungsphase auf die natürlichen Personen begrenzen, die die Qualitätskontrolle verantwortlich durchführen. Sofern bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Prüfer für Qualitätskontrolle für die Qualitätskontrolle einer Wirtschaftsprüferpraxis vorgeschlagen wurde, aktuell ein Befangenheitsgrund im Hinblick auf die zu prüfende Wirtschaftsprüferpraxis besteht, darf auch nach der neuen Regelung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig werden; ebenso dürfen Berufsangehörige, die in Einzelpraxis tätig sind, in diesem Fall nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle beauftragt werden. Dagegen gilt die dreijährige Abkühlungsphase aufgrund der Änderung nicht mehr im Hinblick auf den Ausschluss von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Prüfer für Qualitätskontrolle, sondern nur noch im Hinblick auf diejenigen Wirtschaftsprüfer, die die Qualitätskontrolle verantwortlich durchführen; diese Wirtschaftsprüfer dürfen frühestens drei Jahre, nachdem ihre Bindungen zu der zu prüfenden Wirtschaftsprüferpraxis beendet sind, verantwortlich für die Durchführung der Qualitätskontrolle der zu prüfenden Wirtschaftsprüferpraxis eingesetzt werden. Die Änderung ist notwendig, um die Gefahr zu verringern, dass insbesondere große Wirtschaftsprüferpraxen aufgrund der drei Jahre zurückreichenden Abkühlungsphase sowie aufgrund eventuell erfolgter Wechsel von Wirtschaftsprüfern zu anderen Wirtschaftsprüfungspraxen keinen geeigneten Prüfer für Qualitätskontrolle finden.

Zu Nummer 21 – neu (Änderung des § 57b WPO)

Die Änderung ist erforderlich, da die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtline (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-Umsetzungsgesetz; Drucksache 21/1857) enthaltene Änderung des § 57b WPO noch nicht in Kraft getreten ist.

Dies erfolgt rein redaktionell und ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 22 – neu (Änderung des § 57c WPO)

Es handelt sich bei der Änderung von § 57c Absatz 1 Satz 3 und 6 WPO um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, wonach bei dynamischen Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung des EU-Rechtsakts der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ entfällt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die Änderung von § 57c Absatz 1 Satz 5 WPO wird die im Zuge der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Ressortbezeichnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz angepasst.

Zu Nummer 23 Buchstabe a – neu (Änderung des § 57e WPO)

Die Änderung von § 57e Absatz 2 Satz 1 WPO stellt klar, dass die Kommission für Qualitätskontrolle dann, wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle Mängel oder Berufspflichtverletzungen festgestellt wurden oder die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d WPO und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt wurde, sowohl Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen als auch eine Kombination von Auflagen und einer Sonderprüfung festsetzen kann. Bereits in der Gesetzesbegründung zum Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz (Bundestagsdrucksache 14/3649 vom 23 Juni 2000, Seite 29) wurde eine solche Kombination, bei der im Rahmen einer Sonderprüfung kontrolliert wird, ob gegebenenfalls erteilte Auflagen umgesetzt wurden, als „denkbar“ bezeichnet. Die Kombination von Auflagen und Sonderprüfung ist seit der Einführung des Systems der Qualitätskontrolle durch das Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz ständige Praxis der Kommission für Qualitätskontrolle. Da jedoch zwischenzeitlich in der Rechtsprechung Zweifel an der Zulässigkeit der Anordnung einer Kombination aus Sonderprüfung und Auflagen geäußert wurden, ist eine ausdrückliche Klarstellung der Zulässigkeit erforderlich.

Zu Nummer 26 Buchstabe b – neu (zu § 62 WPO)

Durch die Änderung des von § 62 WPO wird einerseits klargestellt, dass auch die vorzulegenden Unterlagen „richtig und vollständig“ und vollständig sein müssen. Zudem wird der Verweis auf den „nemo-tenetur“-Grundsatz in § 62 Absatz 2 klarer gefasst.

Die Änderung ist erforderlich, da die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtline (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-Umsetzungsgesetz; Drucksache 21/1857) enthaltene Änderung des § 62 WPO noch nicht in Kraft getreten ist. Die Änderung ist rein redaktionell und ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 28 – alt (Änderung von § 62b WPO)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung von § 62b Absatz 3 WPO, wonach die APAS unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt worden wäre, Ergebnisse aus der Inspektion des gesetzlichen Abschlussprüfers eines Unternehmens von öffentlichem Interesse an den Prüfungsausschuss oder den Aufsichtsrat dieses geprüften Unternehmens weiterzugeben, wird gestrichen. Zwischen dem Unternehmen und der Abschlussprüfungsgesellschaft ist es zivilrechtlich möglich, die Vorlage der Inspektionsergebnisse zu vereinbaren. Durch die vorgesehene Weitergabe der Ergebnisse durch die APAS besteht die Gefahr, dass aufsichtliche Feststellungen ohne die erforderliche fachliche Einordnung fehlinterpretiert werden. Ergebnisse einer Inspektion beziehen sich auf die Tätigkeit und Prüfungsdurchführung des Abschlussprüfers und lassen nicht ohne Weiteres Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit des geprüften Jahresabschlusses zu. Die unmittelbare Weitergabe durch die APAS könnte daher Missverständnisse hervorrufen und zusätzlichen Erläuterungsbedarf schaffen.

Zu Nummer 28 – neu (Änderung von § 66a WPO)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des § 66a WPO-E, wonach die Zuständigkeit der APAS für berufsaufsichtliche Ermittlungen in bestimmten Fällen auf Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse (Non-PIE) sind, erweitert worden wäre, wird gestrichen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Selbstverwaltung des Berufsstands im deutschen Kammersystem, soll die Zuständigkeit der APAS auf das europarechtlich geforderte beschränkt werden. Die Kompetenzverlagerung von der Wirtschaftsprüferkammer zur APAS ist auch nicht zwingend erforderlich. Die Gesamtverantwortung für die Konzernabschlussprüfung liegt beim Konzernabschlussprüfer. Soweit Mängel bei der Prüfung einbezogener Teilbereiche Auswirkungen auf die Konzernabschlussprüfung haben, bestehen bereits nach geltendem Recht Möglichkeiten für die APAS, die Einhaltung der Berufspflichten des Konzernabschlussprüfers zu überprüfen. Darüber hinaus verfügt die APAS über Informations- und Einsichtsrechte gegenüber der WPK und kann an deren Ermittlungen teilnehmen.

Zu Nummer 29 – neu (Änderung von § 66b WPO)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die Änderung von § 66b Absatz 1 Satz 4 WPO wird ein Redaktionsversehen behoben. Die Regelung betrifft die Aussagegenehmigung der Beschäftigten der APAS in Verfahren vor Gerichten und Behörden. Zudem wird die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie angepasst.

Zu Nummer 31 Buchstabe b – neu (Änderung von § 68 WPO)

Die Streichung der Änderung von § 68 Absatz 7 WPO ist eine redaktionelle Folgeänderung der Streichung der Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der APAS in § 66a WPO.

Zu Nummer 33 – neu (Änderung von § 75 WPO)

Durch die Änderung von § 75 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 WPO wird die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Ressortbezeichnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz angepasst.

Zu Nummer 35 – neu (Änderung von § 77 WPO)

Auch durch die Änderung von § 77 Absatz 2 Satz 1 WPO wird die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Ressortbezeichnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz angepasst.

Zu Nummer 41 – neu (Änderung des § 131l WPO)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung von § 131l Satz 1 WPO an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, wonach der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ entfällt, soweit es sich inhaltlich – wie im vorliegenden Fall – um eine dynamische Verweisung auf den EU-Rechtsakt handelt.

Zu Nummer 47 – neu (Änderung des § 134 WPO)

Buchstabe a

Die in § 134 Absatz 1 Satz 1 WPO enthaltene dynamische Verweisung auf die Definition des Begriffs „geregelter Markt“ in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG war anzupassen, weil diese Richtlinie zwischenzeitlich aufgehoben und durch die Richtlinie 2014/65/EU ersetzt wurde. Daher soll die dynamische Verweisung künftig auf die identische Definition des Begriffs „geregelter Markt“ in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU gehen. Aufgrund der neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit entfällt dabei der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“.

Buchstabe b

Bei der Streichung des Vollzitats der Richtlinie 2004/109/EG in § 134 Absatz 1 Satz 2 WPO handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Inhaltlich soll es bei der bisherigen dynamischen Verweisung bleiben, weshalb der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ entfallen muss.

Zu Nummer 44 – neu (Änderung des § 134a WPO)

Bei der Änderung von § 134a WPO handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung von § 34 WPO.

Zu Nummer 45 – neu (Änderung des § 136 WPO)

Die geänderte Übergangsvorschrift des § 136 WPO-E sieht nun vor, dass die Rotationspflicht des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers nach § 43 Absatz 7 WPO-E erstmals auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2027 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden ist. Dadurch werden unbillige Härten vermieden, die entstehen könnten, wenn der auftragsbegleitende Qualitätssicherer unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfung ausgeschlossen wäre. Durch die verlängerte Übergangsfrist können sich die betroffenen Abschlussprüfergesellschaften besser auf anstehende Rotationen vorbereiten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – APAstErG)

Zu Nummer 1 – neu (Änderung des § 1 APAstErG)

Die vollständige Bezeichnung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) als „Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ hat sich in der Außenkommunikation, insbesondere auch im internationalen Austausch mit anderen Prüferaufsichten, als schwierig erwiesen. Durch die Klarstellung in § 1 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in der Entwurfsfassung (APAstErG-E) wird die Bezeichnung der Abschlussprüferaufsichtsstelle klar definiert, der Zusatz „beim Bundesamt für Wirtschaft, Außenhandel und Klimaschutz“ kann zukünftig entfallen. Mit der Anpassung der Bezeichnung ergeben sich keine Änderungen der organisationrechtlichen und dienstrechtlichen Eingliederung der Abschlussprüferaufsichtsstelle.

Bei der Streichung des Vollzitats der Richtlinie in § 1 Absatz 4 Satz 1 APAstErG handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 2 – neu (Änderung des § 2 APAstErG – neu)

Durch die Änderung von § 2 Absatz 2 Satz 1 APAstErG wird die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Ressortbezeichnung des Bundesministeriums des Innern angepasst.

Zu Nummer 3 – neu (Änderung des § 2a APAstErG – neu)

Durch die Änderung von Absatz 2 des neu eingefügten § 2a APAstErG-E wird die durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Ressortbezeichnung des Bundesministeriums des Innern sowie die Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie angepasst.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 6 APAstErG)

Durch die Änderung von § 6 Absatz 3 Nummer 4 APAstErG wird die [im Zuge der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages] durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 geänderte Ressortbezeichnung des Bundesministeriums des Innern angepasst.

II. Weitere Änderungen

Alle weiteren Änderungen basieren auf den seit dem Beginn der 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags geltenden neuen Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit durch die 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Es handelt sich dabei um rein redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen an dem Gesetzentwurf.

Berlin, den 11. November 2026

Enrico Komning
Berichterstatter

Mahmut Özdemir
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.